

Rechtssache C-347/20
Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

28. Juli 2020

Vorlegendes Gericht:

Administratīvā rajona tiesa (Lettland)

Datum der Vorlageentscheidung:

15. Juli 2020

Klägerin:

SIA „Zinātnes Parks“

Beklagte:

Finanšu ministrija

... [nicht übersetzt]

ADMINISTRATĪVĀ RAJONA TIESA (Verwaltungsgericht erster Instanz)

... [nicht übersetzt]

BESCHLUSS

... [nicht übersetzt], den 15. Juli 2020

Die Administratīvā rajona tiesa (Verwaltungsgericht erster Instanz) ... [nicht übersetzt]

... [Zusammensetzung des Gerichts, nicht übersetzt]

hat in öffentlicher Verhandlung den durch die SIA „Zinātnes parks“ mit der Erhebung einer Anfechtungsklage gegen den Bescheid ... [nicht übersetzt] der Finanšu ministrija (Finanzministerium) vom 4. November 2019 eingeleiteten verwaltungsgerichtlichen Rechtsstreit geprüft.

Gegenstand und Sachverhalt des Verfahrens

1. Am 15. Januar 2019 gab die Centrālā finanšu un līgumu aģentūra (Zentrale Agentur für Finanzen und öffentliches Auftragswesen, im Folgenden: Agentur) die zweite Phase des öffentlichen Aufrufs zur Einreichung von Projektvorschlägen für Beihilfen aus dem Kofinanzierungsprogramm „Wachstum und Beschäftigung“ des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung nach dem spezifischen Ziel 3.1.1 („Förderung der Gründung und Entwicklung von KMU, insbesondere im produzierenden Gewerbe und in den prioritären RIS3-Bereichen“), Maßnahme 3.1.1.5 („Investitionsbeihilfen zugunsten der Schaffung oder Wiederherstellung von Produktionsstätten und Produktionsinfrastruktur“) bekannt¹. Mit Rücksicht auf die eingeführten Änderungen² wurde der 30. April 2019 als Ende der Frist zur Einreichung von Projektvorschlägen festgelegt.

2. Die Klägerin, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung „Zinātnes parks“, reichte am 30. April 2019 bei der Agentur einen Projektvorschlag ein. [Or. 2]

Zusammen mit diesem Vorschlag legte die Klägerin einen Beschluss ihrer Gesellschafterversammlung vom 29. April 2019 über die Änderung ihrer Satzung und die Erhöhung ihres satzungsmäßigen Kapitals durch die Einzahlung eines Anteils am satzungsmäßigen Kapital zuzüglich eines Agios von Seiten eines konkreten Gesellschafters bis zum Ablauf einer bestimmten Frist vor.

In der Phase der Bewertung des Projektvorschlags teilte die Klägerin der Agentur mit, die Erhöhung des satzungsmäßigen Kapitals sei am 24. Juli 2019³ im Handelsregister eingetragen worden. Im Rechtsbehelfsverfahren reichte sie ergänzend einen von einem vereidigten Rechnungsprüfer genehmigten Zwischenbericht zur Lage des Unternehmens ein.

3. Mit einem Bescheid des Finanzministeriums vom 4. November 2019, der das Verwaltungsverfahren beendete, wurde der Projektvorschlag der Klägerin abgelehnt, da man davon ausging, dass diese zum Zeitpunkt der Einreichung ihres Vorschlags ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne von Art. 2 Nr. 18 Buchst. a der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gewesen sei.

In dem Bescheid heißt es, trotz des Beschlusses der Gesellschafterversammlung gelte gemäß Art. 202 Abs. 3 des Komerclikums (Handelsgesetzbuch) das satzungsmäßige Kapital erst dann als erhöht, wenn die neuen Geschäftsanteile im

¹ Veröffentlicht unter <https://www.vestnesis.lv/op/2019/10.PD3> (abgerufen am 9. Juli 2020).

² Veröffentlicht unter <https://www.vestnesis.lv/op/2019/69.PD3> (abgerufen am 9. Juli 2020).

³ Veröffentlicht unter <https://www.vestnesis.lv/op/2019/152.KRI108> (abgerufen am 15. Juli 2020).

Handelsregister eingetragen worden seien; diese Eintragung sei jedoch erst nach der Einreichung des Projektvorschlags erfolgt. Ziel des öffentlichen Aufrufs sei es, sicherzustellen, dass die Bewerber unter gleichen Bedingungen miteinander konkurrieren könnten, weshalb nach der Einreichung Klarstellungen zu Projektvorschlägen nicht mehr möglich seien. Darüber hinaus sei gemäß Abschnitt 7.17 der Förderbedingungen⁴ zum Nachweis einer Verbesserung der finanziellen Lage unmittelbar zusammen mit dem Projektvorschlag nicht irgendein Dokument, sondern ein durch einen beeidigten Rechnungsprüfer genehmigter Zwischenbericht zur Lage des Unternehmens einzureichen, damit sich die Agentur ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von der finanziellen Lage der Klägerin machen könne.

4. Die Klägerin erhob beim [vorlegenden] Gericht Klage und trug vor, sie hätte in Anbetracht des von ihrer Gesellschafterversammlung gefassten und der Behörde zusammen mit ihrem Projektvorschlag vorgelegten Beschlusses zum Zeitpunkt der Einreichung dieses Vorschlags nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten angesehen werden dürfen. Die damals nicht übermittelten Informationen hätten als solche keinerlei Auswirkungen auf ihre finanzielle Lage und könnten daher auch im für die Bewertung des Projektvorschlags vorgesehenen Zeitraum vorgelegt werden.
5. Im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist zwischen den Parteien unstreitig, dass die Klägerin, würde man auf die in ihrem letzten Jahresabschluss für das Jahr 2018 enthaltenen finanziellen Daten abstellen, ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Art. 2 Nr. 18 Buchst. a der Verordnung Nr. 651/2014 darstellen würde. Auch steht fest, dass die Klägerin diesen Mangel durch die Erhöhung ihres satzungsmäßigen Gesellschaftskapitals und die Eintragung der entsprechenden Änderung im Handelsregister am 24. Juli 2019 behoben hat.

In dem Rechtsstreit besteht im Wesentlichen Streit darüber, ob – und wenn ja, in welcher Weise – sich die von der Klägerin zur Verbesserung ihrer finanziellen Situation ergriffenen Maßnahmen auf die Bewertung des Projektvorschlags im Rahmen des öffentlichen Aufrufs ausgewirkt haben. **[Or. 3]**

Rechtlicher Rahmen

Recht der Europäischen Union

6. Verordnung (EU) Nr. 651/2014

6.1. Der 14. Erwägungsgrund lautet:

⁴ Die Förderbedingungen sind abrufbar unter <https://www.cfla.gov.lv/lv/es-fondi-2014-2020/izsludinatas-atlases/3-1-1-5-k-2> (abgerufen am 9. Juli 2020).

„(14) Beihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten sollten nicht unter diese Verordnung fallen, da diese Beihilfen anhand der Leitlinien der Gemeinschaft vom 1. Oktober 2004 für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten ..., verlängert durch die Mitteilung der Kommission betreffend die Verlängerung der Anwendbarkeit der Leitlinien der Gemeinschaft vom 1. Oktober 2004 für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten ..., beziehungsweise ihrer Folgeleitlinien gewürdigt werden sollten, um deren Umgehung zu verhindern; ausgenommen sind Beihilferegeln zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen. Um Rechtssicherheit hinsichtlich der Frage zu schaffen, ob ein Unternehmen für die Zwecke dieser Verordnung als Unternehmen in Schwierigkeiten gilt, sollten diesbezüglich eindeutige Kriterien festgelegt werden, die auch ohne eine detaillierte Untersuchung der besonderen Lage eines Unternehmens überprüfbar sind.

6.2. Art. 2 („Begriffsbestimmungen“) dieser Verordnung sieht vor:

„Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

...

18. „Unternehmen in Schwierigkeiten“: Unternehmen, auf das mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und – in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen – KMU in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff ‚Gesellschaft mit beschränkter Haftung‘ insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU ... genannten Arten von Unternehmen und der Begriff ‚Stammkapital‘ umfasst gegebenenfalls alle Agios.

...“

7. Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Die Verordnung Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit

allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates regelt in ihrem Art. 125 die Aufgaben der Verwaltungsbehörde unter anderem wie folgt (Abs. 3):

„In Bezug auf die Auswahl der Vorhaben muss die Verwaltungsbehörde

- a) geeignete Auswahlverfahren und -kriterien aufstellen und – nach Billigung – anwenden, die
 - i) sicherstellen, dass die Vorhaben zum Erreichen der spezifischen Ziele und Ergebnisse der entsprechenden Prioritäten beitragen; **[Or. 4]**
 - ii) nicht diskriminierend und transparent sind;
 - iii) den allgemeinen Grundsätzen der Artikel 7 und 8 Rechnung tragen;

...“

8. Richtlinie (EU) 2017/1132

8.1. Die Richtlinie 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts sieht in Art. 68 („Beschluss der Hauptversammlung über die Kapitalerhöhung“) vor:

„(1) Jede Kapitalerhöhung wird von der Hauptversammlung beschlossen. Dieser Beschluss sowie die Durchführung der Erhöhung des gezeichneten Kapitals sind nach den in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 16 vorgesehenen Verfahren offenzulegen.

...“

8.2. In Art. 14 („Pflicht zur Offenlegung von Urkunden und Angaben“) derselben Richtlinie heißt es:

„Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit sich die Pflicht zur Offenlegung durch Gesellschaften mindestens auf folgende Urkunden und Angaben erstreckt:

...

- e) zumindest jährlich den Betrag des gezeichneten Kapitals, falls der Errichtungsakt oder die Satzung ein genehmigtes Kapital erwähnt und falls die Erhöhung des gezeichneten Kapitals keiner Satzungsänderung bedarf;

...“

8.3. Art. 16 („Offenlegung im Register“) der Richtlinie sieht Folgendes vor:

»...«

(6) Die Urkunden und Angaben können Dritten von der Gesellschaft erst nach der Offenlegung gemäß Absatz 5 entgegengehalten werden, es sei denn, die Gesellschaft weist nach, dass die Urkunden oder Angaben den Dritten bekannt waren.

...

(7) ...

Dritte können sich darüber hinaus stets auf Urkunden und Angaben berufen, für die die Formalitäten der Offenlegung noch nicht erfüllt worden sind, es sei denn, die Urkunden oder Angaben sind mangels Offenlegung nicht wirksam.“

Lettisches Recht

9. Die Durchführung der [Förderung durch] EU-Fonds in Lettland ist durch das Eiropas Savienības struktūrfondu un Kohēzijas fonda 2014.-2020. gada plānošanas perioda vadības likums (Gesetz über die Verwaltung der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds der Europäischen Union für den Programmplanungszeitraum 2014–2020)⁵ geregelt.

9.1. Art. 21 („Auswahl der Projektvorschläge“) des erwähnten Gesetzes sieht Folgendes vor:

„1. Der Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen ist:

1) öffentlich, wenn zu einem Wettbewerb unter gleichen Bedingungen zwischen den Bewerbern im Hinblick auf die Annahme der Projektvorschläge und die Gewährung einer Finanzierung aus einem Fonds der Europäischen Union aufgerufen wird; ...

...

2. Die Verbindungsbehörde wählt die Projektvorschläge nach den Auswahlmethoden und den Förderbedingungen des Aufrufs aus. Die Förderbedingungen werden von der Verbindungsbehörde ausgearbeitet und im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde und der Verwaltungsbehörde genehmigt.

...

⁵ Alle lettischen Gesetze sind in ihrer aktuellen wie auch in früheren Fassungen auf der Website <https://likumi.lv/> verfügbar.

5. Die Vorschläge werden von den Bewerbern nach Maßgabe der in den Förderbedingungen enthaltenen Bestimmungen vorbereitet und eingereicht.
[Or. 5]

...“

9.2. Art. 25 („Annahme, bedingte Annahme oder Ablehnung von Vorschlägen bei öffentlichen Aufrufen zur Einreichung von Projektvorschlägen“) desselben Gesetzes bestimmt in Abs. 3:

„3. Der Projektvorschlag ist abzulehnen, wenn mindestens einer der folgenden Umstände erfüllt ist:

...

2) Der Vorschlag entspricht nicht den Bewertungskriterien, und die Behebung von Mängeln nach Abs. 4 dieser Vorschrift hätte Auswirkungen auf seinen materiellen Inhalt.

...

4. Eine Entscheidung über die bedingte Annahme des Vorschlags ergeht, wenn der Bewerber bestimmte von der Verbindungsbehörde festgelegte Maßnahmen durchführen muss, damit der Vorschlag die Bewertungskriterien vollständig erfüllt und das Projekt in geeigneter Weise durchgeführt werden kann. In dieser Entscheidung sind die entsprechenden Bedingungen anzugeben, deren Einhaltung unter Berücksichtigung der Förderbedingungen zu überprüfen ist. Wird eine der in dieser Entscheidung festgelegten Bedingungen nicht oder nicht innerhalb der in der Entscheidung festgelegten Frist erfüllt, gilt der Vorschlag als abgelehnt.“

9.3. Art. 30 („Klarstellungen zu Projektvorschlägen“) desselben Gesetzes legt fest:

„Zwischen ihrer Einreichung und dem Erlass einer annehmenden, bedingt annehmenden oder ablehnenden Entscheidung sind Klarstellungen zu Projektvorschlägen nicht zulässig.“

10. Die hier in Rede stehende Beihilfemaßnahme ist durch den Ministru kabineta 2018. gada 25. septembra noteikumi Nr. 612 „Darbības programmas „Izaugsme un nodarbinātība“ 3.1.1. specifiskā atbalsta mērķa „Skmēt MVK izveidi un attīstību, īpaši apstrādes rūpniecībā un RIS3 prioritārajās nozarēs“ 3.1.1.5. pasākuma „Atbalsts ieguldījumiem ražošanas telpu un infrastruktūras izveidei vai rekonstrukcijai“ otrās projektu iesniegumu atlases kārtas īstenošanas noteikumi“ (Verordnung Nr. 612 des Ministerrats vom 25. September 2018 über die Regeln zur Durchführung der zweiten Phase der Projektauswahl für das operationelle Programm „Wachstum und Beschäftigung“, spezifisches Ziel 3.1.1 „Förderung der Gründung und Entwicklung von KMU, insbesondere im produzierenden Gewerbe und in den prioritären RIS3-Bereichen“, Maßnahme 3.1.1.5

„Investitionsbeihilfen zugunsten der Schaffung oder Wiederherstellung von Produktionsstätten und Produktionsinfrastruktur“) geregelt.

10.1. In Nr. 7 der genannten Verordnung heißt es:

„Die Durchführung der zweiten Phase der Projektauswahl im Rahmen der Maßnahme erfolgt durch einen öffentlichen Aufruf.“

10.2. Nr. 15 derselben Verordnung bestimmt:

„Eine Finanzierung kann nicht gewährt werden, wenn:

...

15.3. der Bewerber ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Art. 2 Nr. 18 der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission ist;

...“

11. Die praktischen Aspekte der Auswahl von Vorschlägen werden durch die von der Agentur ausgearbeiteten Förderbedingungen und deren Anhänge geregelt⁶.

Anhang 5 („Methodologie für die Anwendung der Kriterien zur Bewertung von Vorschlägen“) der Förderbedingungen beschreibt in Abschnitt II Abs. 6, wie zu beurteilen ist, ob der Bewerber ein Unternehmen (Wirtschaftsbeteiligter) in Schwierigkeiten ist oder nicht:

„Der Vorschlag ist mit ‚unbedingt positiv‘ zu bewerten, wenn es sich bei dem Bewerber nicht um einen Wirtschaftsbeteiligten in Schwierigkeiten handelt. Die Einstufung als Unternehmen in Schwierigkeiten [Or. 6] zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Gewährung der Beihilfe muss auf überprüfbaren und zuverlässigen Angaben über den Bewerber und die mit ihm verbundenen Unternehmen beruhen:

- a) Die Informationen im zuletzt veröffentlichten endgültigen Jahresbericht sind zu überprüfen.
- b) Wird ein von einem vereidigten Rechnungsprüfer genehmigter Zwischenbericht zur Lage des Unternehmens vorgelegt, sind zur Feststellung, ob es sich um ein Unternehmen in Schwierigkeiten handelt, die Daten dieses Berichts zu verwenden.
- c) Verweist der Bewerber auf (überprüfbare) öffentlich zugängliche Informationen und nimmt er dabei auf eine Erhöhung des satzungsmäßigen Kapitals nach dem letzten endgültigen Jahresbericht Bezug, so sind diese –

⁶ Die Förderbedingungen und ihre Anhänge sind unter <https://www.cfla.gov.lv/lv/es-fondi-2014-2020/izsludinatas-atlases/3-1-1-5-k-2> zu finden (abgerufen am 9. Juli 2020).

zusammen mit einem von einem vereidigten Rechnungsprüfer genehmigten Zwischenbericht zur Lage des Unternehmens vorgelegten – Angaben zu berücksichtigen.

...

Der Vorschlag ist mit ‚bedingt positiv‘ zu bewerten, wenn die eingereichten Informationen unvollständig oder nicht spezifisch genug sind. Der Bewerber wird in diesem Fall aufgefordert, Klarstellungen zu den eingereichten Informationen nachzureichen. Die Klarstellungen dürfen sich jedoch nur auf technische, arithmetische und redaktionelle Aspekte beziehen. ...

Der Vorschlag wird mit ‚negativ‘ bewertet, wenn der Bewerber eines der Merkmale von Wirtschaftsbeteiligten in Schwierigkeiten erfüllt oder die in der Entscheidung über eine bedingt positive Bewertung gestellten Bedingungen nicht erfüllt hat oder trotz der Erfüllung dieser Bedingungen die Anforderungen entweder nach wie vor nicht erfüllt oder die Bedingungen nicht innerhalb der Frist erfüllt hat, die ihm in der Entscheidung über die bedingt positive Bewertung gesetzt worden ist.“

12. In Lettland wird die Tätigkeit von Handelsgesellschaften durch das Handelsgesetzbuch geregelt.

12.1. Art. 12 („Registerpublizität“) des genannten Gesetzbuchs sieht Folgendes vor:

„1. Eintragungen im Handelsregister werden gegenüber Dritten im Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wirksam. ...

2. Sind die in das Handelsregister einzutragenden Angaben nicht eingetragen oder sind sie zwar eingetragen, aber nicht veröffentlicht, so können diese Angaben von der Person, zu deren Gunsten sie hätten eingetragen werden müssen, Dritten nicht entgegengehalten werden, es sei denn, dass diese Dritten die Angaben bereits kannten.

...“

12.2. Art. 196 („Beschlüsse über die Änderung des satzungsmäßigen Kapitals“) des Handelsgesetzbuchs bestimmt Folgendes:

„1. Die Erhöhung oder Herabsetzung des satzungsmäßigen Kapitals kann nur durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung erfolgen, in dem die Modalitäten dieser Erhöhung oder Herabsetzung festgelegt werden.

...

3. Bei einem Beschluss zur Änderung des satzungsmäßigen Kapitals muss gleichzeitig die entsprechende Änderung der Satzung vorgenommen werden“.

12.[3]. Art. 202 („Anträge an das Handelsregister betreffend die Erhöhung des satzungsmäßigen Kapitals“) Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs bestimmt:

„Die Erhöhung des satzungsmäßigen Kapitals gilt mit dem Tag als erfolgt, an dem die neue Höhe des Kapitals in das Handelsregister eingetragen wird.“

Gründe, aus denen das vorlegende Gericht Zweifel an der Anwendung und Auslegung der Bestimmungen des Unionsrechts hat

13. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union müssen die Begriffe einer Vorschrift des Unionsrechts, die für die Ermittlung ihres Sinns und ihrer Bedeutung nicht ausdrücklich auf das Recht der Mitgliedstaaten verweist, in der Regel in der gesamten Europäischen Union eine autonome und einheitliche Auslegung erhalten, die **[Or. 7]** unter Berücksichtigung des Kontextes der Vorschrift und des mit der fraglichen Regelung verfolgten Ziels gefunden werden muss (vgl. u. a. Urteil vom 22. Dezember 2010, [Mercredi,] C-497/10 [PPU], EU:C:2010:829, Rn. 45).

Der Begriff „Unternehmen in Schwierigkeiten“ wurde mit Art. 2 Nr. 18 der Verordnung Nr. 651/2014 in das nationale Recht im Bereich der staatlichen Beihilfen eingeführt (zu dem auch die Finanzierung aus den Fonds der Europäischen Union gehört). Da die Bestimmungen der Verordnung Nr. 651/2014 und andere Vorschriften des Unionsrechts über staatliche Beihilfen keinen ausdrücklichen Verweis auf das Recht der Mitgliedstaaten enthalten, ist das vorlegende Gericht der Auffassung, dass der Begriff „Unternehmen in Schwierigkeiten“ autonom auszulegen ist, um sicherzustellen, dass die Beurteilung der Unternehmen und die Anwendung der Bedingungen staatlicher Beihilfen in allen Mitgliedstaaten einheitlich erfolgen.

Da die Auslegung und die Anwendung des Unionsrechts in die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Union fallen, hält es das nationale Gericht für erforderlich, dem Gerichtshof die in dieser Rechtssache umstrittenen Rechtsfragen vorzulegen.

14. Im Hinblick auf den von der Behörde geltend gemachten Ablehnungsgrund ist es im vorliegenden Fall von entscheidender Bedeutung, zunächst das richtige Verständnis des Begriffs „gezeichnetes Stammkapital“ in Art. 2 Nr. 18 Buchst. a der Verordnung Nr. 651/2014 zu klären.

Die lettische Rechtsordnung verwendet im Bereich des Handelsrechts den Begriff „satzungsmäßiges Kapital“, das eine Einlage in Form von Bargeld oder anderen geldwerten Gegenständen darstellt, die zum Zweck der Aufnahme und der Fortentwicklung einer kommerziellen Tätigkeit im Rahmen einer Kapitalgesellschaft geleistet wird. Gemäß Art. 202 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs gilt die Erhöhung des satzungsmäßigen Kapitals als an dem Tag erfolgt, an dem der neue Betrag des Kapitals in das Handelsregister eingetragen wird, was bedeutet, dass die Änderung des satzungsmäßigen Kapitals vor der Veröffentlichung des entsprechenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung

noch keine Wirkung entfaltet und daher Dritten nicht entgegengehalten werden kann.

Gleichzeitig kann das vorlegende Gericht *prima facie* allerdings nicht feststellen, dass die Richtlinie 2017/1132 dies als zwingende Voraussetzung der Wirksamkeit von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung über die Erhöhung des gezeichneten Stammkapitals ausdrücklich vorsähe oder die Regelung dieser Frage den Mitgliedstaaten überließe. Das vorlegende Gericht hegt daher Zweifel, ob die Behörde beim Erlass des angefochtenen Bescheids den Begriff „gezeichnetes Stammkapital“ in Art. 2 Nr. 18 Buchst. a der Verordnung Nr. 651/2014 im Kontext des Verständnisses des Begriffs des satzungsmäßigen Kapitals in der lettischen nationalen Gesetzgebung richtig ausgelegt hat, in der „gezeichnetes Stammkapital“ lediglich den Betrag des satzungsmäßigen Kapitals bezeichnet, der in der in der nationalen Gesetzgebung vorgesehenen Weise (im Register) veröffentlicht worden ist.

Nach Auffassung der Klägerin stellen der Beschluss der Gesellschafterversammlung, mit dem sich ein bestimmter Gesellschafter verpflichtet hat, in eine Erhöhung des satzungsmäßigen Kapitals zu investieren, und der Umstand, dass diese Tatsache der Behörde zur Kenntnis gebracht worden ist, eine ausreichende Grundlage für die Annahme dar, dass sich das gezeichnete Stammkapital erhöht hat und die Gesellschaft die Merkmale eines Unternehmens in Schwierigkeiten im Sinne von Art. 2 Nr. 18 Buchst. a der Verordnung Nr. 651/2014 nicht mehr aufweist.

Im vorliegenden Fall ist das richtige Verständnis dieses Begriffs von entscheidender Bedeutung, da er den Referenzrahmen zur Beurteilung der finanziellen Situation der Klägerin bedingt. Das nationale Gericht hat der bisher ergangenen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union keine Antwort auf eine Frage ähnlicher Art entnehmen können. **[Or. 8]**

15. Darüber hinaus stellt sich im vorliegenden Fall die Frage, ob bei der Beurteilung der finanziellen Situation des Bewerbers im Hinblick auf den Erhalt der Beihilfe die im Auswahlverfahren festgelegten Anforderungen im Zusammenhang mit den einzureichenden Unterlagen relevant sind und ob festgestellte Mängel im Laufe des Auswahlverfahrens noch behoben werden können.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Agentur einen öffentlichen Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen organisiert hat, was die Existenz eines Wettbewerbs zu gleichen Bedingungen zwischen den Bewerbern im Hinblick auf die Billigung von Projekten und die Gewährung finanzieller Mittel aus einem Fonds der Europäischen Union voraussetzt. Daher ist die Behörde der Ansicht, dass es für alle Bewerber strikte Auswahlkriterien gebe und dass Klarstellungen seitens der Bewerber zu den Projektvorschlägen, was auch die Vorlage zusätzlicher Dokumente zum Nachweis ihrer finanziellen Situation umfasse, nach der Einreichung grundsätzlich nicht mehr möglich seien, da so Klarstellungen zu diesen Vorschlägen gemacht würden und zum Nachteil

anderer Bewerber gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen würde. Dagegen argumentiert die Klägerin, dass der Umstand, dass die von ihr vorgelegten Informationen über ihre finanziellen Verhältnisse nach Ansicht der Behörde unzureichend seien, *per se* ihre wirtschaftliche Situation nicht ändere, so dass die festgestellten Mängel während des Auswahlzeitraums noch behebbar sein müssten.

Nach Art. 125 Abs. 3 Buchst. a Ziff. ii der Verordnung Nr. 1303/2013 müssen die für die Auswahl geltenden Regeln nicht diskriminierend und transparent sein. Nach vorläufiger Beurteilung durch das vorlegende Gericht führen diese Grundsätze zu dem in Art. 30 des Gesetzes über die Verwaltung der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds der Europäischen Union für den Programmplanungszeitraum 2014–2020 formulierten und in den Förderbedingungen präzisierten Grundgedanken, dass Klarstellungen zu Projektvorschlägen nach ihrer Einreichung nicht zulässig sind. Die Behörde hat die von ihr selbst festgelegten Kriterien einzuhalten und daher einen Wirtschaftsbeteiligten, der ein Dokument oder eine Information, das bzw. die nach den Unterlagen des Aufrufs einzureichen war, nicht übermittelt hat, von der Projektauswahl auszuschließen. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat ähnlich in Bezug auf öffentliche Aufträge entschieden, bei denen ebenfalls die Verpflichtung besteht, bei der Auswahl der Angebote ähnliche Grundsätze zu beachten (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 7. April 2016, [Partner Apelski Dariusz,] C-324/14, EU:C:2016:214, Rn. 62, und vom 6. November 2014, [Cartiera dell’Adda und Cartiera di Cologno,] C-42/13, EU:C:2014:2345, Rn. 42); das vorlegende Gericht hat jedoch eine Antwort auf eine ähnliche Frage in der Rechtsprechung des Gerichtshofs zu staatlichen Beihilfen nicht finden können.

16. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen und um festzustellen, wie die Vorschriften der Union über die Gewährung staatlicher Beihilfen anzuwenden sind, hält es das nationale Gericht für erforderlich, die Rechtssache dem Gerichtshof der Europäischen Union vorzulegen.

... [Aussetzung des Verfahrens, nicht übersetzt]

Verfügender Teil

Auf der Grundlage von Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ... [Verweis auf die einzelstaatlichen Verfahrensvorschriften, nicht übersetzt] hat die Administratīvā rajona tiesa (Verwaltungsgericht erster Instanz) **[Or. 9]**

beschlossen,

dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:

- 1) Ist der in Art. 2 Nr. 18 Buchst. a der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit

bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verwendete Begriff „gezeichnetes Stammkapital“ in Verbindung mit anderen Vorschriften des Unionsrechts über die Tätigkeiten von Gesellschaften dahin auszulegen, dass die Bestimmung des gezeichneten Stammkapitals ausschließlich auf der Grundlage der Angaben zu erfolgen hat, die nach den in den Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten vorgesehenen Modalitäten veröffentlicht worden sind, so dass diese Angaben erst ab dem Zeitpunkt dieser Veröffentlichung als wirksam anzusehen sind?

- 2) Sind bei der Subsumtion unter den in Art. 2 Nr. 18 der Verordnung Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verwendeten Begriff „Unternehmen in Schwierigkeiten“ den in dem Projektauswahlverfahren für Europäische Fonds festgelegten Voraussetzungen betreffend die zum Nachweis der finanziellen Lage des betreffenden Unternehmens einzureichenden Dokumente Bedeutung beizumessen?
- 3) Ist, falls die zweite Vorlagefrage bejaht wird, eine nationale Regelung über die Auswahl von Projekten, die festlegt, dass Klarstellungen zu den Projektvorschlägen nach deren Einreichung nicht mehr möglich sind, mit den Grundsätzen der Transparenz und der Nichtdiskriminierung vereinbar, die in Art. 125 Abs. 3 Buchst. a Ziff. ii der Verordnung Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates genannt werden?

Das Verfahren wird bis zur Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union ausgesetzt.

... [Unterschriften und Siegel, nicht übersetzt]